

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Hebesatzsatzung ab 01.Januar 2026

Zum 01.01.2025 tritt die Grundsteuerreform 2025 in Kraft. Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat am 18.11.2024 die neuen Hebesätze wie folgt beschlossen: Grundsteuer A (land-und forstwirtschaftliche Grundstücke) auf 330 v.H. und Grundsteuer B (Grundvermögen) auf 420 v.H.

Die Landesregierung hat an die Kommunen appelliert, im Zuge der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen anzustreben (sog. Aufkommensneutralität). Von kommunaler Seite wurde unterstrichen, dass die Festsetzung der Hebesätze eine originär kommunale Angelegenheit ist. Wie in jedem Haushaltsjahr muss sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens auch im Jahr 2026 an unserem Finanzbedarf und den haushaltsrechtlichen Maßgaben orientieren. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung eines aufkommensneutralen Hebesatzes besteht also nicht.

Im laufenden Haushaltsvollzug 2025 zeichnete sich jedoch ab, dass der von der Gemeinde Eigeltingen veröffentlichte Hebesatz von 420 v.H. nicht aufkommensneutral ist, sondern vielmehr zu jährlichen Mindereinnahmen führt.

Durch die Änderungen, beispielsweise, durch die Zuordnung von Finanzamt Singen der landwirtschaftlichen Hofstellen bei der Grundsteuer B statt wie bisher der Grundsteuer A sowie Entscheidungen, eingegangener Einsprüche, Reduzierung der Messbeträge durch Einzelwertgutachten oder nachträgliche Steuerbefreiungen usw.

Diese mangelnde Aufkommensneutralität für die Gemeinde Eigeltingen wurde nun im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 mit Beschluss vom Gemeinderat am 15.12.2025 korrigiert und ein tatsächlicher, weitgehend aufkommensneutraler Hebesatz:

Grundsteuer B (Grundvermögen) = 440 v.H.

beschlossen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A bei 330 v.H. und Gewerbesteuer 345 v.H. bleiben unberührt.

Mit diesen Hebesätzen erhebt die Gemeinde Eigeltingen die Grundsteuer weitgehend aufkommensneutral, d.h. im Haushalt wird nicht mehr Grundsteuer eingenommen, als vor der Reform. Ihren Grundsteuerbescheid erhalten Sie Mitte Januar 2026. Die erste Fälligkeit in Höhe eines Viertels der Jahressteuer ist wie bisher auf den 15.02.2026 terminiert.

Die Grundsteuer-Hebesätze sind ab 01.01.2026 gültig und behalten vorerst bis 31.12.2026 ihre Gültigkeit. Sie liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Kämmererei, 1. Stock, Zimmer 4, zur Einsicht bereit und ist damit öffentlich zugänglich. Die Gemeinde Eigeltingen erlässt deshalb folgende Satzung, die mehrheitlich beschlossen wurde:



Gemeinde Eigeltingen

2026

Hebesatzsatzung und Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

1. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Eigeltingen

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Eigeltingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Eigeltingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Eigeltingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 330 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 345 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Eigeltingen, den 15.12.2025
gez.



Alois Fritschi

Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.